

Zürich, Feb 2025



GEMEINSAM NACH VORNE SEHEN.

Geschäftsstelle
Friedackerstrasse 8
8050 Zürich
Tel. 044 317 90 00
info@blind.ch; www.blind.ch



Rückerstattung von Ferien-Begleiterkosten

Ist ein Mitglied des Schweizerischen Blindenbundes für seine Ferien oder bei Ausflügen (wie z.B. Tagesausflüge, Museumsbesuche etc.) auf eine Begleitperson angewiesen, übernimmt der Schweizerische Blindenbund die **Mehrkosten der Begleitperson** bis zu max. CHF 800.00 pro Kalenderjahr, falls die Reisen innerhalb der Schweiz oder im nahen Ausland stattfinden. Begleiterkosten sind Mehrkosten, die durch eine erforderliche Begleitperson entstanden sind.

Die Reise bzw. der Ferienaufenthalt sollte einen Erholungscharakter haben und ist für Mitglieder gedacht, die in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben.

Der Zweck des Aufenthaltes muss Erholungscharakter haben (Keine Kursbegleitung oder Begleitungen für tägliche Besorgungen, Kursleitende und –lehrer/innen werden nicht als Begleitperson akzeptiert).

Ab 100 km sind als Beweis Belege der Fahrt beizufügen wie (Benzinquittungen oder Quittungen des Ankunftsortes). **Punkt 3 des Formulars ist aber in jedem Fall vollständig auszufüllen.**

Bei Einreichung des Formulars „Rückerstattung von Ferien-Begleiterkosten“ sowie der entsprechenden Quittungen an die Buchhaltung an unserer Geschäftsstelle werden innert 30 Tagen bis zu CHF 500.00 erstattet. Die Geschäftsstelle behält sich vor, bei Unklarheiten nachzufragen. Ebenfalls vorbehalten bleibt eine Ablehnung des Antrages. Falls es die Finanzen am Ende des Kalenderjahres erlauben, können Ende Jahr nochmals bis zu CHF 300.00 erstattet werden.

Der Betrag für Ferienbegleitung kann in maximal zwei Teilbeträgen bezogen werden (Mindestbetrag von CHF 200.00).

Für die Auszahlung sind uns entsprechende Originalbelege, wie gesammelte Rechnungen oder Quittungen, zusammen mit dem Antragsformular zuzustellen. Bitte beachten Sie, dass Originalbelege bedeutet, dass wir neben Kopien und auch keine eingescannten Belege per E-Mail akzeptieren können. Zudem gelten Offerten und Buchungsbestätigungen nicht als Belege.

Rückerstattungen erfolgen immer nur nach erfolgten Ferien im laufenden Kalenderjahr. Die Anträge für das laufende Kalenderjahr müssen **bis spätestens 10. Januar des Folgejahres** an unsere Buchhaltung eingereicht werden.

Folgende Kosten können jedoch **nicht** geltend gemacht werden:

- Eintrittskarten für Konzerte, Museen etc.
- Verpflegungskosten beim Besuch von Veranstaltungen
- Kosten für Kurse und Kursleiter
- Taxi- und Fahrdienstspesen
- Flugreisen

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Buchhaltung unter

Tel. 044 317 90 00

E-Mail: buchhaltung@blind.ch

Hinweis

Das Antragsformular zur Rückerstattung von Begleiterkosten können Sie auch von unserer Webseite als **PDF-Formular** herunterladen und direkt am PC ausfüllen. Sollten Sie nicht in der Lage sein, das Formular (am PC oder von Hand) auszufüllen, reichen Sie bitte die im Formular erwünschten Informationen in einer für Sie passenden Form an unsere Buchhaltung ein. Beachten Sie hierbei, dass Sie uns sämtliche Informationen übermitteln.